

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

An
die Katholischen Pfarrämter und
die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache
im Bistum Limburg

Der Generalvikar

Aktenzeichen
V

Limburg
22. September 2021

Dienstanweisung für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien (ersetzt die Dienstanweisung vom 1. September 2021)

Sehr geehrte Herren Pfarrer, Kooperatoren, Kapläne und Diakone,
sehr geehrte hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Mitglieder der Pfarrgemeinde- und der Verwaltungsräte,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Änderungen in den Verordnungslagen der Bundesländer mit den neu eingeführten Kriterien und Berechnungsfaktoren erhalten Sie hier eine aktualisierte Dienstanweisung. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf den Bereich von Veranstaltungen (s. B.2 und B.3), Katechesen (B.8) und Kirchenmusik (B.9).

Diese Dienstanweisung ist ab sofort bis auf weiteres gültig.

A. Seelsorge und Sakramentspendung

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften zu beachten.
2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.
3. Die Durchführung von Hauskommunionen ist unter Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen grundsätzlich möglich. Ebenso sind Trauerbesuche und Hausbesuche möglich. Sofern bei Besuchen ein Aufenthalt im Freien möglich ist, ist dieser dem Aufenthalt in der Wohnung vorzuziehen.

B. Maßnahmen und Veranstaltungen

1. Allgemeine Veranstaltungen sind gemäß der jeweiligen Landesverordnung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind durchgängig zu beachten und in Räumen ist eine angemessene und regelmäßige Belüftung vorzunehmen. Ein entsprechendes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ist vorzuhalten.

2. In Hessen können Veranstaltungen bis zu 25 Personen ohne einschränkende Regeln stattfinden. Ab 26 Personen gelten die Regeln für Veranstaltungen (wie nachfolgend aufgeführt).
3. Für Veranstaltungen (zu denen beispielsweise auch Martinsumzüge zählen) gelten nachstehende Personenbegrenzungen:

in Hessen (nach CoSchuV vom 16. September 2021):

für Veranstaltungen im Innenraum:

- bis 500 Ungeimpfte (zuzüglich beliebig vieler Geimpfter und Genesener); genehmigungsfrei. Es gilt bei den Veranstaltungen Abstandsgebot *oder* Maskenpflicht am Sitzplatz.

für Veranstaltungen im Freien:

- bis 1000 Ungeimpfte (zuzüglich beliebig vieler Geimpfter und Genesener); genehmigungsfrei.

Bei mehr als 1000 Teilnehmenden besteht Testpflicht (3G-Regel). Bei Veranstaltungen unter 1000 Personen kann die 3G-Regel durch den Veranstalter generell angewandt werden. Dann entfallen Abstandsgebot und Maskenpflicht (gilt im Innenraum wie im Freien).

Über die kurzfristig änderbaren Vorgaben der jeweils gültigen Warnstufe für Hessen informiert die [Homepage](#) des Landes Hessen.

in Rheinland-Pfalz (nach 26. CoBeLVO vom 8. September 2021)

für Veranstaltungen im Innenraum:

- bei Warnstufe 1: bis zu 250 Ungeimpfte (zuzüglich beliebig vieler Geimpfter und Genesener)
- bei Warnstufe 2: bis zu 150 Ungeimpfte (zuzüglich beliebig vieler Geimpfter und Genesener)
- bei Warnstufe 3: bis zu 50 Ungeimpfte (zuzüglich beliebig vieler Geimpfter und Genesener)

für Veranstaltungen im Freien:

- bei Warnstufe 1: bis 1000 Ungeimpfte (mit festem Sitzplatz) bzw. 500 Ungeimpfte (ohne festen Sitzplatz), zuzüglich beliebig vieler Geimpfter und Genesener,
- bei Warnstufe 2: bis 400 Ungeimpfte (mit festem Sitzplatz) bzw. 200 Ungeimpfte (ohne festen Sitzplatz),
- bei Warnstufe 3: bis 200 Ungeimpfte (bei festem Sitzplatz) bzw. 100 Ungeimpfte (ohne festen Sitzplatz).

Bei Veranstaltungen im Innenraum wie im Freien entscheidet der Veranstalter zwischen Maskenpflicht oder Abstandspflicht. Bei Einhalten der Abstandspflicht entfällt die Maskenpflicht am Sitzplatz. Es gelten Kontakterfassung und Testpflicht und damit generell die 3G-Regel.

Bei Veranstaltungen mit weniger als 26 nichtimmunisierten Personen (bei beliebig vielen Genesenen und Geimpften) entfallen sowohl Abstands- als auch Maskenpflicht. Kontakterfassung und 3G-Regel gelten allerdings. Bei Warnstufe 2 verringert sich die Zahl auf 10 und bei Warnstufe 3 auf 5 nichtimmunisierte Personen.

Über die jeweils geltende aktuelle Warnstufe informieren die Stadt-/Landkreise.

4. Für die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen ist Sorge zu tragen.
5. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar anzubringen.
6. Eine Teilnehmerliste mit Name, Anschrift und Telefonnummer ist zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen und nach einem Monat zu vernichten. In Hessen bedarf es bei Veranstaltungen mit bis zu 25 Personen keiner Kontaktnachverfolgungsliste.
7. Für Sitzungstermine von Gremien wird bei virtueller Sitzung auf die Möglichkeit der Beschlussfassung im Geltungsbereich der Synodalordnung und des KVVG auf die entsprechende Regelung verwiesen. Bei einer Zusammenkunft in Präsenz gelten die Regelungen für dienstliche Zusammenkünfte (Abstandsregel, Maskenpflicht bis zum Sitzplatz, Kontaktnachverfolgung). Sitzungen von Gremien werden als Religionsausübung

im Sinne des Selbstorganisationsrechtes der Religionsgemeinschaften gewertet und fallen damit nicht unter die Bestimmungen von Veranstaltungen. Die 3G-Regel kann daher hier nicht zur Anwendung kommen.

8. Veranstaltungen im Rahmen der Katechese sind im Sinne der Religionsausübung möglich. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten. Bei Veranstaltungen der Katechese entfällt am Sitzplatz die Maskenpflicht bei Unterschreiten einer Teilnehmendenzahl je nach gesetzlicher Warnstufe. Die 3G-Regel kommt bei der Religionsausübung nicht zur Anwendung.
9. Chorproben, Konzerte und Auftritte von Chören können nach den Anforderungen für Veranstaltungen stattfinden. Dabei ist ein Proben und Singen im Freien vorzuziehen, da dies mit entsprechenden Abstand ohne Maske und zum Teil in größerer Zahl stattfinden kann.

In Hessen sind Chorproben bis 25 Personen ohne Beschränkungen möglich, also auch ohne 3G-Regel. Ab 26 Personen gelten die Regelungen für Veranstaltungen.

In Rheinland-Pfalz sind Chorproben bis 50 Personen möglich, wobei Geimpfte und Genese nicht mitgezählt werden.

Für Proben, Konzerte und Auftritte gilt die 3G-Regel. Bei Proben ist auf ein regelmäßiges Lüften in kürzeren Zeitabständen zu achten. Zudem empfehlen sich Räume mit einem großen Raumvolumen, z.B. Kirchen und große Pfarrsäle.

Unmittelbare Proben vor dem Gottesdienst im Sinne des Einsingens gelten nicht als Proben und als Veranstaltung, sondern stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gottesdienst und fallen damit unter die Regelungen für Gottesdienste.

Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann erfolgen. Hierbei müssen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden.

Eine stets aktualisierte Übersicht für den Bereich der Kirchenmusik findet sich auf:

www.kirchenmusik.bistumlimburg.de.

zusätzlich gilt für die Pfarreien auf dem Gebiet von Hessen:

Sofern die 3G-Regel Anwendung findet, gilt für nicht geimpfte bzw. genesene Kinder ab 7 Jahren die Testpflicht. Die geforderte regelmäßige Testung wird hier jedoch bereits durch das „Testheft“ für Schülerinnen und Schüler nachgewiesen. Da in anderen Bundesländern ebenfalls Testkonzepte für Schüler/innen bestehen, genügt bei aus anderen Bundesländern kommenden Schüler/innen bei Veranstaltungen auf dem Gebiet von Hessen ein Schüler/innenausweis.

zusätzlich gilt für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz:

1. Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz. Die Hygienekonzepte finden sich unter: (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte>).
2. Bildungsangebote sind unter Einhaltung der Abstandsregel möglich. Im Innenraum gilt eine Testpflicht. Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden.
3. Musikunterricht in Präsenzform ist im Freien wie im Innenraum in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen zulässig (Geimpfte und Genese nicht eingerechnet). Im Innenraum gilt bei Blasinstrumenten und Gesang die Testpflicht. Die Testpflicht entfällt bei Kindern bis einschließlich 14 Jahre.

C. Konferenzen von Hauptamtlichen

Für Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen gelten die üblichen Hygienemaßnahmen für dienstliche Zusammenkünfte (Abstandsregel und Maskenpflicht außerhalb des Sitzplatzes). Die 3G-Regel kann hier nicht gefordert werden.

D. Arbeitsplatz

1. Grundsätzlich empfiehlt es sich weiterhin, die dienstlichen Büros möglichst nur mit einem Mitarbeitenden zu besetzen.
2. Wo Mitarbeitende eine Mehrfachbelegung eines Büros wünschen oder die Raumgröße eine Mehrfachbelegung nahelegt, ist dies möglich. In diesem Fall bedarf es einer Abtrennung der Arbeitsplätze z.B. durch eine Plexiglas-scheibe oder auch durch einen entsprechend weiten Abstand.
3. Mit den Mitarbeitenden ist zu klären, wie die Arbeit gestaltet werden kann. Neben der Einzel- und Mehrfachbelegung eines Büros ist auch ein Wechsel von Arbeitsgruppen zwischen häuslichem Arbeiten und Arbeiten am Arbeitsplatz möglich.
4. Die regelmäßige zielführende Reinigung und Lüftung (Stoßlüftung) des Arbeitsplatzes muss gewährleistet sein.
5. Die Hygienevorschriften und die sich aus den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ergebenden Maßnahmen sind strikt zu beachten.
6. Die Abstandsgebote sind an allen Arbeitsorten einzuhalten. In allen Fluren, Treppenhäusern und anderen allgemeinen Orten der Begegnung besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische oder virenfilternde Maske). Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.
7. Bei vorgenannten Regelungen wird nicht unterschieden zwischen geimpften bzw. genesenen und anderen Personen.
8. Allen Beschäftigten und in der Pfarrei hauptamtlich Eingesetzten, die vom Arbeitsplatz aus arbeiten (unabhängig von der Dauer) ist zwei Mal pro Kalenderwoche ein Corona-Antigen-Schnelltest anzubieten. Die Pflicht zu diesem Angebot entfällt bei Genesenen und vollständig Geimpften. Eine Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers darüber besteht nicht.

E. Pfarrbüros und Pfarrheime

1. In Pfarr-/Gemeindebüros ist bei Besucherverkehr eine Maske (medizinische oder virenfilternde Maske) zu tragen.
2. Pfarrheime und Gemeindehäuser können für Veranstaltungen und Vermietungen geöffnet werden. Ein entsprechendes Hygienekonzept ist vorzuhalten. Bei Vermietungen müssen die Mieter die Einhaltung des Hygienekonzeptes garantieren.

F. Kindertageseinrichtungen

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen sind durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

G. Angebote für Kinder und Jugendliche

1. In Hessen sind in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienmaßnahmen Gruppen mit bis zu 50 nichtimmunisierten Personen möglich. Aufgrund des Testheftes für Schüler/innen erübrigt sich zur Einhaltung der 3G-Regel die gesonderte Testung.
In Rheinland-Pfalz sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit gemäß des [Hygienekonzeptes](#) des Landes möglich. Dabei gilt als Grundregel die 3G-Regel.
2. Für Fragen rund um Jugendarbeit unter Corona-Bedingungen, auch zur Beratung von ehrenamtlich Engagierten, steht montags bis freitags von 09:00 bis 17:00 Uhr unter 01522 2014 316 eine Hotline zur Verfügung.

H. Kommunikation

1. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.
2. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde wird verwiesen.

I. Meldepflichten

Durch einen PCR-Test oder einen Arzt bestätigte Corona-Fälle sind unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen bzw. bei Fällen im Bereich von Kindertagesstätten an meldung-corona-kita@bistumlimburg.de.

Bitte beachten Sie, dass Stadt- und Landkreise, sowie Kommunen aufgrund von Inzidenzzahlen zusätzlich eigene Regelungen erlassen können, die entsprechend zu berücksichtigen sind.

Fragestellungen können Sie weiterhin an den Arbeitsstab unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rösch
Generalvikar